

Anlage A

Meldezettel

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Erläuterungen auf der Rückseite!

FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)				
VORNAME lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)				
Familiename vor der ersten Eheschließung/Eingetragenen Partnerschaft				
Sonstiger Name (nach fremdem Namensrecht, z.B. Vatersname; siehe auch Rückseite)				
GEBURTSDATUM	GESCHLECHT (siehe auch Rückseite) männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ inter ☐ offen ☐ Sofern nicht zutreffend: keine Angabe ☐		GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT/ BEKENNTNISGEMEINSCHAFT	
GEBURTSORT lt. Reisedokument (bei österr. Staatsbürgern auch lt. Geburtsurkunde); Bundesland (Inland) und Staat (Ausland)				
FAMILIENSTAND ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ geschieden ☐ Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ☐ eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt ☐ verwitwet ☐ hinterbliebene(r) eingetragene(r) Partner(in)				
STAATSANGEHÖRIGKEIT Österreich ☐ anderer Staat ☐ ➔ Name des Staates:				
REISEDOKUMENT bei Fremden Art, z.B. Reisepass, Personalausweis: Nummer: Ausstellungsdatum:				
ausstellende Behörde, Staat:				
ANMELDUNG der Unterkunft in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland			
Ist diese Unterkunft Hauptwohnsitz? ja ☐ nein ☐				
wenn nein, Hauptwohnsitz bleibt in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland			
Zuzug aus dem Ausland?				
nein ☐ ja ☐ ➔ Name des Staates:				
ABMELDUNG der Unterkunft in ...	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus Nr.	Stiege
	Postleitzahl Ortsgemeinde, Bundesland			
Sie verziehen ins Ausland?				
nein ☐ ja ☐ ➔ Name des Staates:				
Im Falle einer Anmeldung: Unterkunftgeber (Name in Blockschrift, Datum und Unterschrift)			Datum und Unterschrift des/der Meldepflichtigen (Bestätigung der Richtigkeit der Meldedaten)	

Name: Stadtgemeinde Vils
Anschrift: Stadtplatz 1
Telefon (privat): 6682 Vils
Telefon (geschäftlich):

Liebe Bürgerin, lieber Bürger von Vils

sehr gerne möchten wir in gewohnter Weise weiterhin mit Ihnen in Kontakt bleiben und Sie mit Informationen aus unserer Gemeinde auf dem Laufenden halten.

Auf Grund der Änderungen zur Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen im Sinne der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Einwilligungs- bzw. Zustimmungserklärung notwendig.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich und meine Familie im selben Haushalt, sind damit einverstanden, dass unsere oben angeführten personenbezogenen Daten für ausgewählte Zwecke verwendet und verarbeitet werden dürfen:

- ☐ Zusendungen, Informationen Vils aktuell inkl. Fotos, Geburtstage, Jubiläen, Veranstaltungen, Jungbürgerfeier, Musterungssessen, Ehrungen und Erinnerungen
- ☐ Zusendung per Post, Telefon/SMS (Telefonnummer: _____),
Email _____
- ☐ Kein Kontakt gewünscht

Dies betrifft folgende Personen in unserem Haushalt:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die vorliegende Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit schriftlich an die oben angeführte Adresse oder per Email an gemeinde@vils.tirol.gv.at mit Wirkung für zukünftige Verarbeitungen widerrufen werden.

Anlage A

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine **Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - ☐ Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung bzw. Eingetragenen Partnerschaft, ein allfälliger sonstiger Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, z. B. Reisedokument und Geburtsurkunde;
 Sonstiger Name: Dabei handelt es sich um Namensbestandteile, die im österreichischen Namensrecht nicht vorkommen, wie zB. der Vatersname. Solche Namenszusätze sind im Feld „sonstiger Name“ zu erfassen.
 - ☐ Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (z. B. Reisepass);
 - ☐ wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist vor oder gleichzeitig mit Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes erforderlich.
3. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr **Hauptwohnsitz** ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehung“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Wählerevidenz“ sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (z. B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z. B. Kfz-Zulassung) begründen kann.
6. Sofern die Daten des Meldepflichtigen bereits im Personenstandsregister erfasst sind (ist bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Regel immer der Fall) muss die **Angabe des Geschlechts** mit dem Eintrag im Personenstandsregister übereinstimmen. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 2018 (G 77/2018-9) gibt es für Menschen, deren Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht eindeutig möglich ist, die Möglichkeit „inter“, „divers“ oder „offen“ im Personenstandsregister einzutragen oder auch keine Angabe über das Geschlecht zu machen („keine Angabe“).
7. Wenn Sie sich zu einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder Religionsgesellschaft** bekennen, hat diese das Recht, vom Bürgermeister Ihre Meldedaten zu verlangen. Bekenntnisgemeinschaften kommt dieses Recht nicht zu. Angaben zur gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder zur Bekenntnisgemeinschaft werden ausschließlich im lokalen Melderegister gespeichert.

Hinweis: Als EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ab Einreise in Österreich Ihren Aufenthalt auch bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde anzuzeigen, wenn Sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten. Sie müssen bei der örtlich zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine Anmeldebescheinigung beantragen.